

Hinweisblatt für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Begasungsanlagen

Das Durchführen von Begasungen sowie auch der Begasungsplatz selbst sind nach dem Gefahrstoffrecht bzw. dem Bundes-Immissionsschutzrecht erlaubnis- bzw. genehmigungsbedürftig. Da sich diese beiden Rechtsgebiete überschneiden, soll folgender Überblick dem Betreiber einer Begasungsanlage verdeutlichen, welche Genehmigung demnach erforderlich ist und welche die jeweils zuständige Behörde für die erforderliche Zulassung bzw. Genehmigung ist.

Wenn es sich um eine Anlage handelt, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, so sind immer zwei Genehmigungen erforderlich: Eine gefahrstoffrechtliche Genehmigung und eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG).

1. Wann sind Begasungsanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) / immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig?

Die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BlmSchG ergibt sich aus Ziffer 10.22 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) nach folgendem Wortlaut:

Die Errichtung und der Betrieb von Begasungs- und Sterilisationsanlagen, soweit der Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer 1 Kubikmeter oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden ... bedürfen einer Genehmigung.

Der Begriff „Anlage“ ergibt sich aus § 3 Abs. 5 BlmSchG und umfasst neben Betriebsstätten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen auch Grundstücke, auf denen ... Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können. In Bezug auf Begasungsanlagen sind dies insbesondere Kammern (Räume), zugewiesene Stellplätze für stationäre und mobile Begasungscontainer, sofern die Begasungen nicht nur gelegentlich durchgeführt werden. Dies ist dann erfüllt, wenn die Begasungen zweimal im Halbjahr und häufiger stattfinden.

2. Seit wann sind Begasungsanlagen nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftig?

Sie sind seit der am 01.09.1991 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) genehmigungsbedürftig.

3. Welche Pflichten ergeben sich hieraus für den Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Begasungsanlage?

Die Pflichten ergeben sich insbesondere nach § 5 Abs. 1 BlmSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass

- *schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,*
- *Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,*
- usw.

In der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft sind diese Pflichten konkretisiert.

4. Welche Genehmigung ist für die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Begasungsanlage zu beantragen?

Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Begasungsanlage, die der Ziffer 10.22 Spalte 2 unterfällt, ist nach § 4 BlmSchG i.V.m. § 19 BlmSchG genehmigungsbedürftig. Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde rechtzeitig (spätestens grundsätzlich drei Monate) zuvor ein formgebundener Antrag mit den erforderlichen vollständigen Unterlagen einzureichen (siehe hierzu auch Punkt 8). Erst wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt worden ist darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Begasungsanlage begonnen werden.

5. Sind Änderungen an der Begasungsanlage genehmigungsbedürftig?

Sofern es sich um eine wesentliche Änderung an einer Anlage, die der Ziffer 10.22 Spalte 2 unterfällt, handelt ist diese nach § 16 Abs. 1 BlmSchG genehmigungsbedürftig.

Um eine wesentliche Änderung handelt es sich, wenn durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes *nachteilige Auswirkungen* hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

Beispiel: Erhöhung der Begasungshäufigkeit, Änderung der Lage der Begasungsanlage, Einsatz eines anderen giftigen oder sehr giftigen Begasungsmittels, ggf. Abgasreinigungsanlage.

Bei der Genehmigungsbehörde ist rechtzeitig (spätestens grundsätzlich drei Monate) zuvor ein formgebundener Antrag mit den erforderlichen vollständigen Unterlagen einzureichen (siehe Punkt 8). Erst wenn die immissionsschutzrechtliche (Änderungs-) Genehmigung erteilt worden ist, darf mit dem geänderten Betrieb der Begasungsanlage begonnen werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn nachteilige Auswirkungen, die durch die Änderungen hervorgerufen werden, offensichtlich gering sind und sichergestellt ist, dass die Anforderungen erfüllt werden, die sich aus den Genehmigungsvoraussetzungen ergeben.

6. Wann sind Änderungen an der Begasungsanlage anzeigebedürftig?

Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, ist nach § 15 Abs. 1 und 3 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit, des Betriebes oder die Betriebseinstellung einer Anlage (nach Ziffer 10.22 Spalte 2; siehe Punkt 1) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt für alle Änderungen an Anlagen, die *positive oder negative Auswirkungen* auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Atmosphäre, Kultur- und Sachgüter haben können.

Beispiel: ggf. Abgasreinigungsanlage, Änderungen unterhalb der Genehmigungsschwelle/ immissionsschutzrechtlich unrelevante Änderungen.

Die Änderung ist spätestens einen Monat vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn von der Änderung keine positiven oder negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Atmosphäre, Kultur- und Sachgüter ausgehen.

7. Bei wem ist eine immissionsschutzrechtliche (Änderungs-) Genehmigung zu beantragen bzw. eine Änderung an der Begasungsanlage anzuzeigen?

Zuständige Genehmigungs- bzw. Anzeigebehörde für Begasungsanlagen nach dem BImSchG ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, -Amt für Immissionsschutz und Betriebe-, Stadthausbrücke 8 in 20355 Hamburg.

8. Wo sind weitere Informationen (Genehmigungsanträge, Anzeigeformular) erhältlich?

Die Antragsformulare für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Anzeigeformulare können Sie unter der unter Punkt 7 genannten Anschrift (über Herrn Dr. Heinz Baumgarten oder Herrn Andreas Paersch) oder per EMail heinz.baumgarten@bsu.hamburg.de bzw. andreas.paersch@bsu.hamburg.de anfordern oder von der Homepage aus herunterladen: <http://www.hamburg.de/start-anlagengenehmigung/>

Unter den downloads finden Sie dann die entsprechenden Informationen und Formulare zum Genehmigungsverfahren und zur Erstellung der Antragsunterlagen.

Weitere Informationen zu Begasungsanlagen finden Sie auch hier:

<http://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/start-fachthemen/121106/begasung.html>

<http://www.hamburg.de/startseite-branchen/121108/gas-mebr-verwendung.html>

<http://www.hamburg.de/startseite-branchen/121012/containergefahren.html>

9. Welche Genehmigung wird für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Begasungsanlagen benötigt und welche ist dann die zuständige Behörde?

Begasungsanlagen, die nicht der Ziffer 10.22 Spalte 2 unterfallen, wie z.B. Begasungen in Lagerhallen, Schiffen, Schuten, Silos, bedürfen lediglich einer gefahrstoffrechtlichen Zulassung.

Zuständige Behörde / Dienststelle ist dann die Behörde für Soziales und Gesundheit

- Institut für Hygiene und Umwelt (HU), Hamburger Landesinstitut für Lebensmittelsicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltuntersuchungen -, Marckmannstr. 129a in 20539 Hamburg

<http://www.hamburg.de/hu/kontakt/110822/kontakt.html>

und das - Hamburg Port Health Center (HPHC) -, Seewartenstr. 10 in 20459 Hamburg

http://www.uke.uni-hamburg.de/institute/arbeitsmedizin/index_6322.php